

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Konto der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Verordnung über die Anmeldung von Gebrauchsmustern

(Gebrauchsmusteranmeldeverordnung - GbmAnmV)

vom 12. November 1986¹

zuletzt geändert durch Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986³ (BGBl. I S. 1456), geändert durch Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2002, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Anmeldung einer Erfindung zur Eintragung als Gebrauchsmuster gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Anmeldung

(1) Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird (§ 1 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes), sind beim Patentamt schriftlich anzumelden.

(2) Für jede Erfindung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes).

(3) Die Anmeldung besteht aus den folgenden Anmeldeunterlagen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gebrauchsmustergesetzes):

(4) Die Unterlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Blattgröße ist nur das Format DIN A4 zu verwenden. Die Blätter sind im Hochformat und nur einseitig und mit 11/2-Zeilenabstand zu beschriften. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn es sachdienlich ist.

2. Als Mindestränder sind auf den Blättern des Antrags, der Beschreibung und der Schutzansprüche folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

oberer Rand:	2,5 cm
linker Seitenrand:	2,5 cm
rechter Seitenrand:	2 cm
unterer Rand:	2 cm

1. dem Namen des Anmelders,
2. dem Antrag,
3. einem oder mehreren Schutzansprüchen,
4. der Beschreibung,
5. den Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.

§ 3 Allgemeine Erfordernisse der Anmeldeunterlagen

(1) Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind auf gesonderten Blättern und in zwei Stücken einzureichen.

(2) Die Anmeldeunterlagen müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Ist das amtliche Aktenzeichen mitgeteilt worden, so ist es auf allen später eingereichten Eingaben anzugeben.

(3) Die Anmeldeunterlagen dürfen keine Mitteilungen enthalten, die andere Anmeldungen betreffen.

Die Mindestränder können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.

3. Es sind ausschließlich Schreibmaschinenschrift, Druckverfahren oder andere technische Verfahren zu verwenden. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden.

4. Das feste, nicht durchscheinende Schreibpapier darf nicht gefaltet oder gefalzt werden und muss frei von Knicken, Rissen, Änderungen, Radierungen und dergleichen sein.

5. Es sind schwarze, saubere, scharf konturierte Schriftzeichen und Zeichnungsstriche mit ausreichendem Kontrast, und zwar gleichmäßig für die gesamten Unterlagen, zu

¹Bl. f. PMZ 1986, 351 ³Bl. f. PMZ 1986, 316 ff.

²Bl. f. PMZ 1998, 382 ⁴Bl. f. PMZ 1968, 278 ff.

Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;

4. die Erfindung, für die in den Schutzansprüchen Schutz begehrt wird;

5. in welcher Weise die Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt,

6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den in der Anmeldung genannten Stand der Technik;

7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Markennamen, Phantasiebezeichnungen oder solche Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Schutzansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.

§ 7 Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindestgrößen auszuführen:

oberer Rand:	2,5 cm
linker Seitenrand:	2,5 cm
rechter Seitenrand:	1,5 cm
unterer Rand:	1 cm

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 cm x 17cm nicht überschreiten.

(2) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Zeichnungen (Figuren) enthalten. Sie sollen ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und möglichst in Hochformat angeordnet und mit arabischen Ziffern fortlaufend numeriert werden. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, sind zulässig; sie müssen jedoch deutlich mit dem Vermerk "Stand der Technik" gekennzeichnet sein.

(3) Zur Darstellung der Erfindung können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Linien der Zeichnungen sollten nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit in der Technik üblich, andere Buchstaben zu verwenden.

(5) Die Zeichnungen sollen mit Bezugszeichen versehen werden, die in der Beschreibung und/oder in den Schutzansprüchen erläutert worden sind. Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung und den Schutzansprüchen übereinstimmen müssen.

(6) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche

Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern kurze Stichworte, die für das Verständnis notwendig sind.

§ 8 Abzweigung

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, dass der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes). Die Inanspruchnahme des Anmeldetages der früheren Patentanmeldung ist nur möglich, wenn die Patentanmeldung nach dem 31. Dezember 1986 eingereicht worden ist (Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986⁵ - BGBl. I S. 1446).

(2) Auch wenn der Anmelder den Anmeldetag einer Patentanmeldung in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 GbmG), die

nicht in deutscher Sprache verfasst ist, sind die Anmel-
dungsunterlagen (§ 2 Abs. 3) in deutscher Sprache einzu-
reichen.

(3) Der Abschrift der fremdsprachigen Patentanmeldung
(§ 5 Abs. 2 GbmG) ist eine deutsche Übersetzung beizufü-
gen, es sei denn, die Anmeldeunterlagen stellen
bereits die Übersetzung der fremdsprachigen
Patentanmeldung dar. § 9 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 9 Übersetzungen

(1) Übersetzungen von Schriftstücken, die zu den Unterla-
gen der Anmeldung zählen, müssen von einem Rechtsan-
walt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem
öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die
Unterschrift des Übersetzers ist öffentlich beglaubigen zu
lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ebenso die
Tatsache, dass der Übersetzer für derartige Zwecke
öffentlich bestellt ist.

(2) Werden Schriftstücke, die nicht zu den Unterlagen der
Anmeldung zählen, nicht in englischer, französischer, ita-
lienischer oder spanischer Sprache eingereicht, so ist in-
nerhalb eines Monats nach Eingang des Schriftstücks
eine von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt
beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten
Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. Wird
die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht,
so gilt das Schriftstück als zum Zeitpunkt des Eingangs
der Übersetzung zugegangen.

(3) Werden Schriftstücke, die nicht zu den Unterlagen der
Anmeldung zählen, in englischer, französischer, itali-
enischer oder spanischer Sprache eingereicht, so kann das
Patentamt verlangen, dass innerhalb einer von ihm be-
stimmten Frist eine von einem Rechtsanwalt oder Patent-
anwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten
Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen ist.
Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist
eingereicht, so gilt das Schriftstück als zum Zeitpunkt des
Eingangs der Übersetzung zugegangen.

(4) Ist bei Prioritätsbelegen, die gemäß der revidierten
Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerbli-
chen Eigentums vorgelegt werden, oder Abschriften von
früheren Anmeldungen (§ 6 Abs. 2 des Gebrauchsmuster-
gesetzes, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes) eine
deutsche Übersetzung erforderlich, ist diese auf Anforde-
rung des Patentamts einzureichen.

§ 10 Übergangsregelung

Für Gebrauchsmusteranmeldungen, die vor Inkrafttreten
von Änderungen⁶ dieser Verordnung eingereicht worden
sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis
dahin geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift; Über- gangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleich-
zeitig treten die Anmeldebestimmungen für
Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968⁷ (BGBl. I S. 1008),
geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976⁸
(BGBl. 1977 I S. 218), außer Kraft. Für die bis zum 31.
Dezember 1986 eingegangenen Anmeldungen verbleibt
es bei den bisher geltenden Vorschriften.

⁵) Bl.f.PMZ 1986, 310 ff.

⁶) 1. September 1997

⁷) Bl.f.PMZ 1968, 292 ff.

⁸) Bl.f.PMZ 1977, 30